

Vorwort

von Andreas Neukirchen



Foto: Wilke

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Die Überleitung des Pensionsfonds der Wohlfahrtseinrichtungen in das FSVG geht in die letzte, abschließende Phase.

Die politischen Verhandlungen zwischen der BAIK und den Ministerien sind abgeschlossen.

Der Entwurf des „Pensionsfonds-Überleitungsgesetzes“ wurde nun auch vom Ministerrat und dem Sozialausschuss einstimmig beschlossen, die Beschlussfassung im Nationalrat ist damit greifbar geworden. Der Nationalrat kann noch Änderungen vornehmen.

WE-Aktuell informiert mit diesem Heft daher über Inhalte, die mit großer Wahrscheinlichkeit so kommen werden. Wir wollen unsere Versicherten zeitnah informieren, aber gleichzeitig auch einen Vorgriff auf die Entscheidungen des Gesetzgebers vermeiden.

Für die Übergangszeit werden dann in der WE Kanzlei Bescheide über die Anwartschaften und Pensionen auszustellen sein, die Berechnungen dafür kommen vom Aktuar und werden einer angemessenen Kontrolle durch den Prüftaktuar unterliegen.

Derzeit wird eine Hotline vorbereitet, die für Fragen der Überleitung zur Verfügung stehen wird.

Besuchen Sie auch unsere Homepage www.archingwe.at um sich über den aktuellen Stand zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

BR h.c. Dipl.-Ing. Andreas Neukirchen M.A.

Vorsitzender des Kuratoriums
 der Wohlfahrtseinrichtungen

Überleitung: Stand der Gesetzgebung und weiterer Fahrplan 2

Die Eckpunkte in Kürze 2
 FSVG-Beiträge ab 2013 2
 Pensionsauszahlung 2
 Pensionsanträge 2
 Feststellung der Anwartschaften 2
 Beitragsrückstände 2
 Ausfinanzierung der Anwartschaften 2

Regierungsvorlage / noch nicht im Nationalrat beschlossen 2
 Allgemeines 2
 Versicherungspflicht im FSVG - Beiträge 3
 Auszahlung der Pensionen 3
 Pensionsanpassungen 3
 Verlorene Anwartschaften 4
 Beitragsrückstände 4
 Berufsunfähigkeitspensionen 4
 Hinterbliebenenpensionen 5
 Zuerkennung der Pensionen 5
 Feststellung der Anwartschaften 5

Beitragsvorschreibungen SVA 2013 6
 Fälligkeiten 6
 Beiträge und Beitragsgrundlagen 7

Selbstständigenvorsorge,
 Arbeitslosenversicherung 7

Sterbekassenfonds 2013 8
 Beiträge 2013 8
 Sterbegeld 2013 8

Impressum 8

Auf einen Blick

Beiträge SVA 2013 - Pensionsversicherung

Beitragsgrundlage p.a. vorläufig: € 6.453,36
 Beitragssatz 20,00%
 Beitrag p.a. vorläufig (gerundet): € 1.290,72

Option: Antrag auf höhere Beitragsgrundlage auf Basis des Einkommensteuerbescheids 2010.

Details ab Seite 6 in diesem Heft.

<http://facebook.com/archingwe>

Überleitung: Stand der Gesetzgebung und weiterer Fahrplan

Die notwendigen Schritte zur Überleitung des Pensionsfonds der Wohlfahrtseinrichtungen in das FSVG zum 1.1.2013 liegen voll im Zeitplan.

Am 20.11.2012 hat der Sozialausschuss den Entwurf einstimmig beschlossen. Die Kundmachung ist daher noch vor dem Jahreswechsel möglich.

Im Nationalrat wird die Vorlage am 5. oder 6. Dezember behandelt. Dann kommt der Bundesrat am 20. Dezember.

Die nachfolgenden Informationen basieren auf dem aktuellen Gesetzesentwurf. Im Nationalrat sind Abänderungen möglich und in Detailpunkten auch wahrscheinlich.

Die Eckpunkte in Kürze

FSVG-Beiträge ab 2013

Das Ergebnis sieht vor, dass alle ZiviltechnikerInnen mit aufrechter Befugnis ab 1.1.2013 im FSVG versichert sind.

Die Pflichtversicherung im Pensionsfonds der WE endet damit am 31.12.2012.



Pensionsauszahlung

Die Auszahlung der laufenden Pensionen bleibt für die Versicherten unverändert. Hier gilt, dass noch die WE im Jahr 2013 die Pensionen auszahlt, ab dem Jahr 2014 erfolgt die Auszahlung durch die SVA. Auf einige formalrechtliche Details wird im nächsten Artikel eingegangen.



Pensionsanträge

Das Jahr 2013 ist ein Übergangszeitraum, in dem das Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtungen

noch über alle Anträge auf WE-Pension entscheidet.

Ab dem Jahr 2014 werden die Pensionen durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) zuerkannt.

Feststellung der Anwartschaften

Zum Stichtag 31.12.2012 sind alle Anwartschaften, die im Pensionsfonds der WE erworben wurden durch einen Bescheid festzustellen.

Beitragsrückstände

Nicht bezahlte Beiträge werden weiterhin durch die bAIK einbringlich gemacht, im Übergangsmo-
dell ist eine Frist bis 31.12.2013 vorgesehen, nach deren Ablauf - vereinfacht gesagt - nicht bezahlte Beiträge mit Anwartschaften gegenge-
rechnet werden.

Ausfinanzierung der Anwartschaften

Die im Pensionsfonds der WE erworbenen Anwartschaften werden in weiterer Folge bei der SVA ausfinanziert, diese bekommt alle künftigen Beiträge, ebenso sind die Vermögenswerte des Pensionsfonds an die SVA zu übertragen.

Regierungsvorlage / noch nicht im Nationalrat beschlossen

Allgemeines

Die Verhandlungen für die Einbeziehung der ZiviltechnikerInnen in das FSVG wurden seit dem Jahr 2006 intensiviert geführt, die mathematischen Eckpunkte waren festgelegt. Unser Ziel war es, die Anwartschaften aus der WE zu erhalten.

Auf dieser Basis wurden auch das versicherungs-

mathematische Gutachten im Jahr 2010 und die aktualisierten Berechnungen 2011 abgegeben.

Grundlegende Erfolge wurden nach der Vorlage der mathematischen Berechnungen durch die gezielt auf politischer Ebene geführten Verhandlungen erzielt.

Als wesentliches Ergebnis dieser politischen Verhandlungen wurde nun die Totalübertragung der

WE an die SVA vereinbart. Es wird somit die gesamte Verwaltung übergeben, weiters gibt es keine Altersgrenze mehr, wodurch auch alle ZiviltechnikerInnen mit aufrechter Befugnis in den Genuss der FSVG-Versicherung kommen.

Im Folgenden werden die einzelnen Verhandlungsergebnisse dargestellt.

Versicherungspflicht im FSVG - Beiträge

ZT mit aufrechter Befugnis

Die Pflichtversicherung im FSVG ist ab 1.1.2013 geplant.

Zu diesem Zeitpunkt werden alle ZiviltechnikerInnen mit aufrechter Befugnis wie „Unternehmensneugründer“ behandelt, es erfolgt eine Einstufung zum Mindestbeitrag.

Diese Beitragsvorschrift basiert nach dem System des GSVG/FSVG auf einer vorläufigen Beitragsberechnung, eine endgültige Nachbemessung wird auf Basis des Einkommensteuerbescheids 2013 vorzunehmen sein.

Angekündigt ist auch eine Übergangsbestimmung, wonach die Möglichkeit besteht, über der Mindestbeitragsgrundlage Vorauszahlungen zu leisten, sodass auch für ZiviltechnikerInnen mit höheren Einkünften die steuerliche Absetzbarkeit für das Jahr 2013 gewahrt bleibt.

ZT mit Pensionsbezug

Die Verpflichtung zur Bezahlung eines Solidarbeitrags bei Pensionsbezug und aufrechter ZT-Befugnis entfällt ab 1.1.2013.

Stattdessen greift die allgemeine Grundregel, wonach im Falle der Berufsausübung entsprechende Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen sind.

Eine Übergangsregel sieht vor, dass jene ZiviltechnikerInnen, die am 1. Jänner 2013 bereits Anspruch auf eine Eigenpension nach dem Statut der Wohlfahrtseinrichtungen haben von dieser Versicherungspflicht befreit sind.

Auszahlung der Pensionen

Allgemeines

Die Auszahlung der Pensionen wird im Ergebnis unverändert weitergeführt.

Dies betrifft sowohl die Höhe der zuerkannten und laufenden Pensionen als auch den Zeitpunkt der Auszahlung.

Formalrechtlich findet allerdings im Jahr 2014 eine Umstellung der vorschüssigen (WE) Zahlungen auf die nachschüssigen Zahlungen durch die SVA statt.

Auszahlung 2013 durch die WE

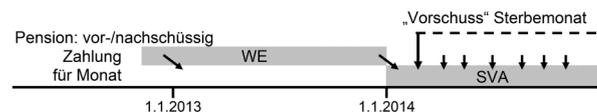
Im Jahr 2013 werden die Pensionen weiterhin durch die WE ausbezahlt. Die Sonderzahlungen werden auf April und Oktober vorverlegt.

Die WE überweist zum letzten Mal Ende Dezember 2013 die Pensionen für Jänner 2014. Wie bisher enthält die Überweisung Ende Dezember bereits die Pensionserhöhung für das Folgejahr.

Auszahlung ab 2014 durch die SVA

Die erste Pensionssauszahlung durch die SVA erfolgt Ende Jänner 2014, dadurch ist die Kontinuität der Pensionssauszahlungen gewahrt.

Dennoch wird die vorschüssige Auszahlung durch die WE auf die nachschüssige Auszahlung durch die SVA umgestellt. Da die Pension für Jänner 2014 bereits durch die WE (Ende Dezember 2013) ausbezahlt sein wird, leistet die SVA einen Vorschuss auf den „Sterbemonat“. Auch hier ergibt sich im Ergebnis kein Unterschied zu den bisherigen Zahlungsflüssen aus der WE, auch heute wurde die letzte Zahlung am Ende des Monats vor dem Ableben gezahlt. Im „Sterbemonat“ gab es auch bisher keinen Zahlungsfluss.



Die Pensionen aus dem Pensionsfonds der WE werden auch dann von der SVA geleistet, wenn parallel eine z.B. ASVG-Pension besteht.

Sonderzahlungen

Der Zeitpunkt der Zahlung der Sonderzahlungen wird bereits im Jahr 2013 auf April und Oktober vorverlegt.

Sonderzahlungen für im Jahr 2013 neu zuerkannte Pensionen erfolgen aliquotiert.

Pensionsanpassungen

VPI - § 108h ASVG

Die Anwartschaften werden für den Zeitraum ab 2013 bis zum Leistungsanfall mit dem Richtwert (§ 108h ASVG, der bisher im Wesentlichen der Inflationsrate entsprochen hat) angepasst.

Für die Anpassung der 2014 von der SVA übernommenen laufenden oder später zuerkannten „Besonderen Pensionsleistungen“ (=„alte“ WE-Pension) gelten die Anpassungsvorschriften für die gesetzliche Pensionsversicherung.

Damit wird eine weitere Verwaltungsvereinfachung für die SVA geregelt, die alle Pensionen mit diesem Richtwert anpasst.

Bewertung

Die Bewertung wird letztmalig mit der Erhöhung der Pensionen von 2013 auf 2014 angewendet und entfällt danach.

Verlorene Anwartschaften**In den Allgemeinen Systemen**

Mit der Einbeziehung in das FSVG werden auch die "verlorenen Anwartschaften" in den allgemeinen Systemen anerkannt. Damit wird die Beitragszeit im Pensionsfonds der Wohlfahrtseinrichtungen auf die Wartezeit in der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung angerechnet.

Eine Anrechnung der WE-Beiträge auf die Höhe der Leistungen der gesetzlichen Pensionsversicherung erfolgt nicht.

Wartezeiten Altersklassensystem

In einigen Fällen gibt es auch noch nicht erfüllte Wartezeiten im Altersklassensystem der WE. Zur Erinnerung: Beiträge, die vor dem 1.7.2000 geleistet wurden, haben nur dann zu einer Anwartschaft geführt, wenn insgesamt 120 Monate an der WE teilgenommen wurde.

Versicherte, die durch Teilnahmezeiten an der WE nach dem 1.7.2000 diese 120 Monate nicht erfüllt haben und auch mit Beitragszeiten nach dem 1.7.2000 die 120 Monate nicht erfüllen, können die Wartezeit durch nach der Überleitung im FSVG erworbene Beitragsmonate ergänzen.

Weiters wird in den Übergangsbestimmungen die Möglichkeit eines Nachkaufs von Beitragszeiten vorgesehen sein.

Versicherungszeiten

Für die verlorenen Anwartschaften werden die Teilnahmezeiten in der WE als Versicherungszeiten festgestellt.

Zu berücksichtigen sind jene Monate, für die verpflichtend oder freiwillig Beiträge zum Pensionsfonds geleistet wurden oder wo Versicherungszeiten gemäß der Übergangsregelung nachgekauft worden sind.

Diese Zeiten werden im Feststellungsbescheid gesondert und in die jeweiligen Perioden der Teilnahme gesondert ausgewiesen.

Die SVA bekommt somit den vollständigen Versicherungsverlauf im Pensionsfonds der Wohlfahrtseinrichtungen, dieser Ausweis der Teilnahmezeiten wird die Grundlage für die Anrechnung der „verlorenen Anwartschaften“ (siehe oben) sein. Zeiten, die ab dem 1.1.2013 erworben werden, gelten auch für die Anwartschaften in ASVG und GSVG.

Beitragsrückstände**Zahlungspflicht**

Anwartschaften im Pensionsfonds der WE können nur erworben werden, wenn die Beiträge auch tatsächlich bezahlt sind. Nicht bezahlte Beiträge waren auch bisher von den Wohlfahrtseinrichtungen einbringlich zu machen.

Mit der Notwendigkeit, Bescheide über die erworbenen Anwartschaften (vor dem Zeitpunkt der Pensionierung) auszustellen, gewinnt die Frage der Beitragsrückstände eine neue Bedeutung.

Viele Mitglieder haben Zahlungsvereinbarungen mit den Wohlfahrtseinrichtungen abgeschlossen, die darauf Rücksicht nehmen, dass die wirtschaftliche Situation der Berufsgruppe phasenweise angespannt sein kann und die ermöglichen, Engpässe zu überbrücken. Solange ein Zahlungsrückstand besteht, kann aber kein Bescheid über die erworbenen Anwartschaften (im vollen Umfang der Teilnahmepflicht) erstellt werden. Aus diesem Grund wird es eine Übergangsregelung geben.

Gegenrechnung 31.12.2013

Beitragsrückstände können bis 31.12.2013 bezahlt werden.

Offene Beiträge nach diesem Stichtag sind im Ausmaß des Umlageanteils (aktuell 30,6 % der Beiträge) mit einem Guthaben auf dem Pensionskonto gegenzurechnen, wodurch sich die Pensionsanwartschaften verringern. Die übrigen Beitragsteile (aktuell 69,4 %) werden ausgebucht.

Forderungen, die nach diesem Prinzip nicht mit dem Pensionskonto gegengerechnet werden können (kein ausreichendes Guthaben), werden weiterhin von der BAIK einbringlich gemacht.

Stundungen und künftige Handhabung

Für laufende Stundungen bedeutet dies folgendes: das Ziel ist, bis 31.12.2013 alle Beiträge einbringlich zu machen. Nur dort, wo bei größeren Rückständen die Teilzahlungen nicht ausreichen, werden die beschriebenen Beitragsteile ausgebucht.

In jedem Fall ist darauf hinzuweisen, dass neue Beiträge ab 1.1.2013 nur mehr bei der SVA zu bezahlen sind und Zahlungsvereinbarungen auch nur mit der SVA geschlossen werden können.

Berufsunfähigkeitspensionen**Leistungsanspruch**

Die Frage, ob ein Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension besteht, wird in Zukunft nur nach dem FSVG beurteilt.

Höhe der Berufsunfähigkeitspension

Die Höhe der Berufsunfähigkeitspension richtet sich mit einer Einschleifregelung weiterhin nach den Bestimmungen des Statuts.

Die Höhe des Anspruchs ist im Bescheid über die Anwartschaften festzustellen und wird zwischen diesem Wert und dem Pensionsanspruch zum 65. Lebensjahr linear interpoliert. Der Anspruch kann dadurch - je nach persönlicher Konstellation der Anwartschaften - mit fortschreitender Zeit sowohl steigen als auch sinken.

Ein Anspruch auf Mindestpension auf den Berechnungsgrundlagen des Statuts besteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Leistungsanfalls eine aufrechte Befugnis besteht und wird mit Ansprüchen aus dem FSVG gegengerechnet.

Hinterbliebenenpensionen

Grundregel

Die Anspruchsvoraussetzungen für Hinterbliebenenpensionen richten sich ab 1.1.2014 nach den §§ 136ff GSVG.

Pensionshöhe

Abweichend von den Bestimmungen des § 145 Abs. 2 GSVG bemisst sich die Pensionshöhe der Witwen- bzw. Witwerpension mit 60% der Leistung, auf die der Ziviltechniker zuletzt Anspruch hatte.

LebensgefährtenInnen

LebensgefährtenInnen haben ab 1.1.2014 keinen Anspruch auf Hinterbliebenenpension mehr.

Wenn zum Stichtag 31.12.2012 die Voraussetzungen für die Dauer der Lebensgemeinschaft erfüllt sind und die Lebensgemeinschaft spätestens am 31.12.2010 bei der WE gemeldet wurde, kann der/die jeweils Versicherte einen Antrag auf Abfindung dieser Anwartschaften bis spätestens 30.6.2013 stellen.

Diese Abfindung ist von der bAIK als Einmalbetrag in eine Versicherung auf das Ableben des Ziviltechnikers abzuschließen. Diese Leistung wird nur dann an den/die Lebensgefährten/in ausbezahlt, wenn die Lebensgemeinschaft zum Zeitpunkt des Ablebens noch bestanden hat.

Zuerkennung der Pensionen

2013

Die Zuerkennung der WE-Pensionen erfolgt im Jahr 2013 noch durch die Wohlfahrtseinrichtungen. Konkret ist vorgesehen, dass alle Anträge die bis 31.12.2013 einlangen und die einen Leistungsanspruch spätestens ab 1.1.2014 begründen, vom Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtungen

zu entscheiden sind. Das Kuratorium entscheidet nach den Bestimmungen des Statuts.

2014

Ab 1.1.2014 greift auch für die Zuerkennung der Pensionen die Neuregelung, so dass ausschließlich die SVA nach den Bestimmungen des FSVG (subsidiär GSVG) für die Zuerkennung der Pensionen zuständig ist.

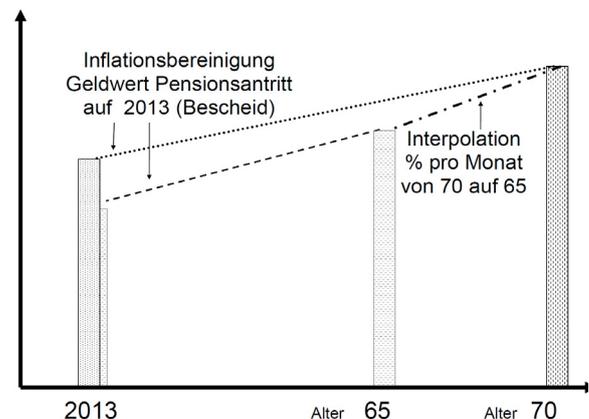
Die SVA wird für ihre Entscheidungen die Bescheide über die bei der WE erworbenen Anwartschaften berücksichtigen und so die WE-Pensionen gesondert zuerkennen.

Feststellung der Anwartschaften

Allgemeines

Die Anwartschaften aus dem Pensionsfonds der WE bleiben im Wesentlichen unverändert.

Für die Ausstellung der Bescheide ist allerdings eine Vereinfachung des Berechnungsmodells vorgesehen, sodass sowohl für das Altersklassensystem als auch für das Pensionskontensystem die Pension zum Stichtag Alter 70 angegeben wird, die Pension zum Alter 65 wird durch lineare Abschläge (Interpolation) pro Monat ermittelt.



Die WE-Regelungen über das Pensionsalter bleiben unverändert, die Berechnungen berücksichtigen, dass die Regelpension im Altersklassensystem für ZiviltechnikerInnen zum 70. Lebensjahr und die Frühpension zum 65. Lebensjahr für Männer und zum 60. Lebensjahr für Frauen anfällt.

Ebenso ist berücksichtigt, dass die Regelpension aus dem Pensionskontensystem zum 65. Lebensjahr anfällt.

Berechnung der Anwartschaften

Die Umrechnung der Pensionen auf das 70. Lebensjahr ist ein Ergebnis der Verwaltungsvereinfachung, sodass die SVA diesen Wert heranziehen

kann und für jede Inanspruchnahme vor dem 70. Lebensjahr entsprechende Abschläge pro Monat anwendet.

Ergänzend ist festzuhalten, dass auch die Frühpension für ZiviltechnikerInnen aus dem Altersklassensystem unverändert bleibt.

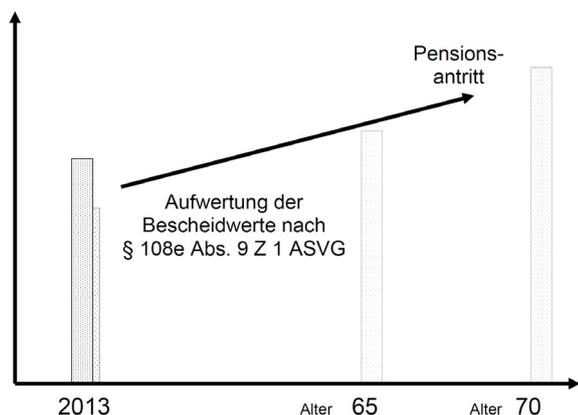
Die Anwartschaften werden sowohl für das Altersklassensystem als auch für das Pensionskontensystem mit dem Geldwert 2013 errechnet.

Achtung: Dadurch unterscheiden sich die Werte in den Bescheiden von den bisherigen Hochrechnungen, da das System WE-2000 aufgrund der Pensionskonten immer nur Zukunftswerte (Pensionsantrittsalter) ausgewiesen hat, da die künftige Inflation herausgerechnet und dann jährlich wieder hinzugeschlagen wird.

Mit der Abzinsung auf 2013 gelingt ein Schritt, den die Verwaltung der WE auch gerne im laufenden Betrieb ihren Mitgliedern geboten hätte. So gesehen war zwischen den Vorbereitungen für eine Weiterentwicklung des Geschäftsplans und der Überleitung eine gute Synergie zu erzielen.

Werterhalt der erworbenen Anwartschaften

Die Werte aus den Bescheiden über die erworbenen Anwartschaften sind mit dem jeweils anzuwendenden Richtwert gemäß § 108e Abs. 9 Z 1 ASVG zu erhöhen.



Die Anwartschaften werden somit zum 65. und 70. Lebensjahr unverändert berechnet und um die systeminterne Inflation auf 2013 abgezinst. Diese Umstellung ist erforderlich, da alle übrigen Anwartschaften (nach GSVG und FSVG), die von der SVA geführt werden, Gegenwartswerte sind. Die so berechneten Werte sind dann ab 2014 bis zum individuellen Pensionsantritt aufzuwerten. Die laufenden Aufwertungen der so berechneten Werte zwischen 2013 und dem individuellen Pensionsantritt führen letztlich wieder zum kalkulatorisch übereinstimmenden Ergebnis.

Bescheide

Die Bescheide über die erworbenen Anwartschaften werden folgende Angaben enthalten:

- Höhe der Anwartschaften im Altersklassensystem sowie der lineare Abschlag pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme als Prozentwert auf vier Nachkommastellen gerundet
- Höhe der Anwartschaften im Pensionskontensystem sowie der lineare Abschlag pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme als Prozentwert auf vier Nachkommastellen gerundet
- Höhe der Anwartschaften auf Berufsunfähigkeitspension sowie der lineare Zu- oder Abschlag pro Monat der Inanspruchnahme ab dem 01.01.2013 als Prozentwert auf vier Nachkommastellen gerundet
- Höhe der Mindestpension bei Berufsunfähigkeit
- Anrechnungsbestimmungen für die Mindestpension bei Berufsunfähigkeit
- Art der jährlichen Wertanpassung der Anwartschaften
- Zeiten der Pflichtversicherung oder freiwilligen Teilnahme im Pensionsfonds durch Angabe des Beginns und der Beendigung der Teilnahme
- Hinweis auf den Wechsel der die Pension auszahlende Stelle von der WE zur SVA.

Beitragsvorschreibungen SVA 2013

Fälligkeiten

Die Beiträge zur Pensionsversicherung werden vierteljährlich vorgeschrieben und sind zum Ablauf des zweiten Monats eines jeden Kalenderjahres fällig.

Das ergibt folgende Fälligkeiten:

- 28. Februar 2013
- 31. Mai 2013
- 31. August 2013
- 30. November 2013

Ein Einziehungs- oder Abbuchungsauftrag ist natürlich möglich.

Achtung: die Einzugsaufträge, die den Wohlfahrtseinrichtungen gegeben wurden gelten nicht für die SVA! Wer einen **Einzugsauftrag** haben möchte, muss diesen für die **SVA-Beiträge neu** erteilen.

Als zusätzliches Service bietet die SVA in Zusammenarbeit mit der Online Post Austria AG die e-rechnung an. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der SVA-Homepage!

Beiträge und Beitragsgrundlagen

Vorläufige Beitragsgrundlagen FSVG 2013:

Beitragsgrundlagen 2013	€ p.m.	€ p.a.
Neugründer (1.-3. Jahr):	537,78	6.453,36
Mindestbeitragsgrundlage*:	673,17	8.078,04
Höchstbeitragsgrundlage:	5.180,00	62.160,00

* Die Mindestbeitragsgrundlage ist für ZT erst ab 2016 anwendbar, der Wert 2013 dient der allgemeinen Information im Vergleich zur niedrigeren Neugründer-Grundlage.

Die Kundmachung wird erst erfolgen, daher sind diese Werte vorerst unverbindlich.

Von diesen Beitragsgrundlagen werden die Beiträge mit dem **Beitragsatz von 20%** errechnet.

Vorläufige Beiträge FSVG 2013:

Beiträge 2013	€ p.m.	€ p.a.
Neugründer (1.-3. Jahr):	107,56	1.290,72
Mindestbeitrag*:	134,63	1.615,56
Höchstbeitrag:	1.036,00	12.432,00

Die Neugründer-Bemessungsgrundlage gilt nur für die ersten drei Jahre, somit 2013 bis 2015.

Ab 2016 wird der Steuerbescheid des drittvorangegangenen Jahres (innerhalb der Grenzen Mindest- und Höchstbeitragsgrundlage) auch für die vorläufige Bemessung herangezogen.

Antrag auf höhere vorläufige Beiträge

Nicht in allen Fällen ist die vorläufige Festsetzung der SVA-Beiträge mit dem Neugründer-Beitrag optimal:

- bei höheren Einkünften bringt die Nachbemessung eine Nachzahlung
- die steuerliche Absetzbarkeit im Jahr 2013 würde nicht genutzt

Daher gibt es die **Option auf Antrag** zur Erhöhung auf Basis der Einkünfte aus selbständiger Arbeit, mit Heranziehung der

Einkünfte 2010	für	SVA-Beiträge 2013
Einkünfte 2011	für	SVA-Beiträge 2014
Einkünfte 2012	für	SVA-Beiträge 2015

Die SVA ersucht, diese Anträge möglichst rasch zu stellen. Die Möglichkeit dazu besteht bis Ende 2013. (Achtung: für die Beiträge der Selbständigenvorsorge gilt eine kürzere Frist - siehe im nachfolgenden Artikel).

Bislang waren ca 33 % der WE-Teilnehmer im Vollen Beitrag und 10% im Höchstbeitrag eingestuft. Ca 25% haben den Mindestbeitrag bezahlt.

Vorauszahlungen 2013

Beitragsvorauszahlungen werden auch bei der SVA möglich sein. Für 2013 erst kurz vor dem Jahreswechsel, wegen der notwendigen Vorbereitungsarbeiten.

Die Wohlfahrtseinrichtungen werden auf der Homepage noch die Kontonummer der SVA bekanntgeben.

Freiwillige Höherversicherung

Die Freiwillige Höherversicherung würde den Rahmen dieser Erstinformation sprengen, WE-Aktuell wird noch darüber berichten.

Selbstständigenvorsorge, Arbeitslosenversicherung

Selbstständigenvorsorge

Was müssen ZT tun, die bereits an der Selbstständigenvorsorge teilnehmen?

Für diese ändert sich ab 2013 die vorschreibende Stelle. Diesen werden die Beiträge samt Verwaltungskosten in Zukunft nämlich von der SVA (vierteljährlich) und nicht mehr von der Vorsorgekasse selbst vorgeschrieben. Eine Meldepflicht

gegenüber der SVA besteht nicht, sondern diese bekommt eine Liste der Teilnehmer von der WE.

Die Beitragsgrundlage ist die erste vorläufige Beitragsgrundlage für 2013. Wer nicht auf Basis der € 537,78 pm sondern höher eingestuft werden möchte, muss dies bis **Ende März 2013** auf Basis seines ESt-Bescheides 2010 beantragen. Der

Beitrag wird Anfang April von der SVA an die Vorsorgekassen überwiesen und kann dann nicht mehr erhöht werden. Dasselbe gilt für die nachfolgenden Quartale: ein höherer Beitrag für die Selbständigenvorsorge kann nur bis jeweils Quartalsende beantragt werden.

Was müssen ZT tun, die noch nicht teilnehmen, dies aber nach dem 1.1.2013 tun wollen.

Sich binnen einen Jahres ab Aufnahme der freiberuflichen Tätigkeit bei der SVA mit dem Anliegen der Teilnahme an einer Vorsorgekasse melden. Die einjährige Frist beginnt mit der Überleitung der WE in das FSVG *nicht* neu zu laufen.

Gleichzeitig sollte die gewünschte Vorsorgekasse ausgewählt und der SVA bekannt gegeben werden. Die Auswahl wird größer, da die ZT nicht nur auf die sechs Vorsorgekassen "beschränkt" sind, die mit der BAIK einen Rahmenvertrag haben.

Arbeitslosenversicherung

Durch die Überleitung des Pensionsfonds der WE in das FSVG ändert sich an der Arbeitslosenversicherung nichts.

Diese freiwillige Möglichkeit wurde bisher nur marginal genutzt.

Sterbekassenfonds 2013

Beiträge 2013

Für die Beiträge zum Sterbekassenfonds 2013 gelten zwei Beitragstabellen:

Beiträge allgemein Jahresbeitrag fällig am 1.12.2013			
Altersklasse	€ p.a.	Altersklasse	€ p.a.
27	154,20	44	213,96
28	156,72	45	219,60
29	159,24	46	225,00
30	161,88	47	230,76
31	164,64	48	237,00
32	167,52	49	243,48
33	170,52	50	250,56
34	173,64	51	257,28
35	176,64	52	265,32
36	180,12	53	273,96
37	183,72	54	283,20
38	187,56	55	292,32
39	191,52	56	302,16
40	195,48	57	312,72
41	199,92	58	324,24
42	204,24	59	336,72
43	209,16	60	350,28

Beiträge bei Pensionsbezug Monatsbeitrag fällig an jedem Monatsersten			
Altersklasse	€ p.m.	Altersklasse	€ p.m.
27	12,85	44	17,83
28	13,06	45	18,30
29	13,27	46	18,75
30	13,49	47	19,23
31	13,72	48	19,75
32	13,96	49	20,29
33	14,21	50	20,88
34	14,47	51	21,44
35	14,72	52	22,11
36	15,01	53	22,83
37	15,31	54	23,60
38	15,63	55	24,36
39	15,96	56	25,18
40	16,29	57	26,06
41	16,66	58	27,02
42	17,02	59	28,06
43	17,43	60	29,19

TeilnehmerInnen ohne WE-Pensionsbezug:

Umstellung auf einen Jahresbeitrag mit Fälligkeit 1.12.2013.

TeilnehmerInnen mit WE-Pensionsbezug:

Weiterhin monatlicher Einbehalt von der Pension.

In allen Beiträgen sind € 3,20 Verwaltungskosten enthalten, da der Pensionsfonds ab 1.1.2013 keine Beiträge mehr einnimmt und eine Mitfinanzierung der Verwaltungskosten nicht mehr in Betracht kommt.

Sterbegeld 2013

Der Kammertag hat das Sterbegeld für das Jahr 2013 mit € 12.064,05 festgesetzt.

Die Festsetzung dieser geringeren Leistung basiert auf einem Gutachten der Heubeck AG über die langfristige Finanzierbarkeit des Sterbekassenfonds.

Laut Pensionsfonds-Überleitungsgesetz erfolgt die Abwicklung der Sterbekasse erst Ende 2013. Auch für dieses eine Jahr ist eine Reform der Sterbekasse rechtlich und politisch geboten.

Derzeit wird eine Möglichkeit für die Weiterführung der Absicherung durch den Sterbekassenfonds gesucht. Ziel ist ein privates Versicherungsmodell mit freiwilliger Teilnahme.

Mit der Reform des Sterbekassenfonds 2013 wird ein erster Schritt gesetzt, um einen Sterbekassenfonds, der sich langfristig aus eigenen Beiträgen finanziert, als Ausgangsbasis zu haben.

Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber: Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, alle 1040 Wien, Karls-gasse 9, 4. Stock, Tel.: 01/5055807/76, Fax 46 www.archingwe.at; www.facebook.com/archingwe; DVR 0017761
Redaktion: 1040 Wien, Karls-gasse 9, 4. Stock
Hersteller: Druckerei Berger, Horn
Verlags- und Herstellungsort: Wien

Offenlegung gem. § 25 MedG:

Medieninhaber: Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Körperschaft öffentlichen Rechts, 1040 Wien, Karls-gasse 9, 4. Stock.
Unternehmensgegenstand: Berufsvertretung der staatlich befugten und beeideten ZiviltechnikerInnen.

Grundlegende Richtung: Informationen der Wohlfahrtseinrichtungen für Ziviltechnikerinnen und ZiviltechnikerInnen über die Wohlfahrtseinrichtungen und damit verbundene Themenstellungen.

Auflage: 7500; Redaktionsschluss: 21.11.2012
Ausgabe November 2012

Gestaltung&Layout: B. Wisleitner